

V. 5.3 Kultusministerium September 2001

Notengebung für behinderte Schüler - Nachteilsausgleich

Vorbemerkung

Die Unterrichtung behinderter Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen führt zu besonderen Fragen der Leistungsmessung und Notengebung. Mit den folgenden Ausführungen werden Orientierungshilfen für die erforderlichen Einzelfallklärungen gegeben. Dabei werden zunächst die allgemeinen Grundsätze dargestellt (I.). Die Verbindlichkeit dieser Grundsätze beruht auf der Verfassung und ist unbestritten. Die Konkretisierung im schulischen Alltag kann aber auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Um hier eine Orientierung aufzuzeigen, werden im Folgenden Verfahrensfragen (II.) und danach rechtlich mögliche Hilfen bei der Aufgabenstellung in Prüfungssituationen angesprochen (III.). Die Probleme vor Ort sind aber sehr verschieden und sehr komplex. Die nachfolgenden Orientierungshilfen erheben daher weder den Anspruch der Vollständigkeit, noch wollen sie den Eindruck erwecken, dass durch abstrakte Vorgaben eine Auseinandersetzung mit den besonderen Umständen des Einzelfalles entbehrlich werden könnte.

I. Grundsätze

Der Gleichheitssatz ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" - Artikel 3 Abs. 1 GG) beinhaltet eine ganz allgemeine Maxime der Gerechtigkeit und hat daher auch für den Unterricht eine unmittelbare Bedeutung.

Er verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen, sie sozusagen "über einen Kamm zu scheren". Es heißt ja nicht: "Alle Menschen sind gleich", sondern: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich". Der Gleichheitssatz bedeutet daher, dass Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, gleich behandelt werden müssen, er bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen differenziert werden muss. Daher war es schon immer rechtlich unbestritten, dass in Prüfungssituationen Behinderungen durch technische Hilfen, gegebenenfalls auch durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen sind.

Dieses rechtliche Erfordernis ist durch das ausdrückliche Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, das 1994 in Grundgesetz und Landesverfassung aufgenommen wurde, verstärkt worden und hat wegen der erhöhten Zahl behinderter Schülerinnen und Schüler, die in den allgemeinen Schulen unterrichtet werden, eine größere praktische Bedeutung gewonnen.

Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden: Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht herabgesetzt werden. Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch dem behinderten Schüler nicht erlassen werden. Wenn er es verfehlt, muss dies Konsequenzen bei der Notengebung haben.

Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen also durch Hilfestellungen ausgeglichen werden, der behinderte Schüler darf aber andererseits bei der Notengebung nicht bevorzugt werden.

Eine solche Bevorzugung wäre auch nicht im Sinne der Behinderten. Sie würde als ungerecht empfunden werden und zu Spannungen mit den anderen Schülern führen, die ja auch besonderen Einschränkungen unterworfen sein können, etwa wenn sie aus einem schwierigen sozialen Milieu stammen oder wenn sie sich als sogenannte "Quereinsteiger" in einer neuen Kultur zurecht finden müssen. Daneben würden die Abnehmer in Verwaltung und Wirtschaft sehr schnell zwischen Schein und Sein zu unterscheiden lernen, wenn die Noten nicht dem realen Leistungsstand entsprächen. Und im Übrigen wäre ja auch der Stolz der Schüler selbst verletzt, wenn sie gute Noten aus "sozialen" Gründen erhielten.

II. Verfahrensfragen

1. Betroffener Personenkreis

Die rechtlichen Rahmenregelungen zur Förderung behinderter Schüler in den allgemeinen Schulen gehen ganz pragmatisch von dem pädagogischen Förderbedarf aus. Ist danach eine spezifische sonderpädagogische Förderung angezeigt, wird

ein Kooperationslehrer von der Sonderschule hinzugezogen.

Die Eltern werden dem in aller Regel zustimmen; von Rechts wegen wäre eine pädagogisch notwendige sonderpädagogische Förderung aber auch gegen den Willen der Eltern möglich, da sie zur Schulpflicht gehört (vgl. §§ 15 Abs. 4, 85 Abs. 1 SchG).

Auch ob und gegebenenfalls welche besonderen Hilfestellungen im Unterricht oder in Prüfungssituationen erforderlich sind, hängt von Art und Grad der Behinderung ab. Von Rechts wegen ist hier zu beachten, dass die Hilfestellungen zwar die behinderungsspezifischen Schwierigkeiten beim Zugang des Schülers zu den einzelnen Aufgabenstellungen ausgleichen müssen, aber andererseits nicht zu einer Bevorzugung des behinderten Schülers führen dürfen (siehe oben I. und im Einzelnen unten III.).

2. Rechtliche Stellung des Sonderschullehrers in der Kooperation (im Folgenden: Kooperationslehrer)

Der Kooperationslehrer bleibt Lehrer seiner Stammschule. In den allgemeinen Schulen hat er die Funktion eines Sachverständigen, den beizuziehen die allgemeine Schule in den Fällen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes allerdings gesetzlich verpflichtet ist.

Die Entscheidungen im Einzelnen bleiben in der Verantwortung der Lehrer der allgemeinen Schule. Diese müssen das Sachverständigenvotum des Sonderschullehrers nachvollziehen und ihrer Entscheidung zugrunde legen. Der Sonderschullehrer bleibt in der Rolle des Sachverständigen ohne eigenständige Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse. Wenn die allgemeine Schule das Votum des Sonderschullehrers in sachwidriger Weise unberücksichtigt lässt, ist die Schulaufsicht gefordert.

Der Kooperationslehrer ist auch bei Verhandlungsgegenständen, in denen sein Sachverstand erforderlich ist, zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der allgemeinen Schulen verpflichtet (§ 10 Abs. 4 Konferenzordnung, VwV "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf" Nr.3).

III. Maßnahmen und Hilfen

1. Hilfen für den Unterricht

Der Kooperationslehrer informiert die allgemeine Schule über die notwendigen behinderungsspezifischen Lehr- und Lernmittel und eine gegebenenfalls notwendige besondere Ausstattung des Unterrichtsraumes, wozu auch raumakustische Maßnahmen gehören können. Der Kooperationslehrer hat insoweit die Rolle eines Sachverständigen (siehe oben II.2).

Im Rahmen der gegebenen personellen Möglichkeiten kann der behinderte Schüler auch eine Einzelförderung erhalten. Hierauf besteht allerdings kein Anspruch, ein Anspruch besteht hingegen auf ermessensfehlerfreie Verteilung der vorhandenen Ressourcen durch Schule und Schulverwaltung.

Im Übrigen obliegt es dem pädagogischen Einfühlungsvermögen des Lehrers, bei seiner Unterrichtsgestaltung den behinderungsspezifischen Belangen Rechnung zu tragen. Er hat hier die unmittelbare pädagogische Verantwortung (§ 38 Abs. 2 SchG) und damit einen Freiraum. So begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn er Bild- oder Tonträger, die er im Unterricht einführen will, dem behinderten Schüler vorab aushändigt.

2. Anforderungen nach dem jeweiligen Bildungsgang Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern?

Nach dem Schulgesetz (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 2) werden generell Schüler dann, aber auch nur dann in den allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie - gegebenenfalls mit sonderpädagogischen Hilfen - dem dortigen Bildungsgang folgen können. Damit ist klargestellt, dass die behinderten Schüler auch den Anforderungen der einzelnen Fächer verpflichtet sind.

Von Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Naturwissenschaften und sozialkundlichen Fächern können sie daher nicht befreit werden. Hier gelten die allgemeinen

Regeln der Leistungsbeurteilung laut Notenbildungsverordnung. Allerdings ist dieser Grundsatz in zweierlei Hinsicht gemildert:

Zum einen liegt es in der Entscheidung des Fachlehrers, wie er "in der Regel" schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen bei der Notenbildung gewichtet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NotenbildungsVO). Die Worte "in der Regel" geben ihm die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von dem sonst für alle Schüler der Klasse geltenden Verhältnis abzuweichen. So kann er abweichend von der Notengebung für die anderen Schüler der Klasse die mündlichen Leistungen eines autistischen oder hörgeschädigten Schülers zu Gunsten der schriftlichen Leistungen geringer bzw. die mündlichen Leistungen eines sehbehinderten Schülers zu Lasten der schriftlichen Leistungen höher bewerten.

Allerdings kann er eine dieser Leistungsformen nicht völlig außer acht lassen. So muss insbesondere in den Fremdsprachen Kommunikation und Hörverstehen auch bei behinderten Schülern in die Notengebung einfließen, wenn auch der Fachlehrer die mündlichen Leistungen geringer gewichten kann als bei den anderen Schülern der Klasse.

Zum anderen folgt aus der Natur der Sache, dass Behinderungen zu einer jedenfalls teilweisen Befreiung von den Fächern Sport, Musik oder Bildende Kunst führen können. In § 3 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung findet sich hierzu folgende Regelung: "Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt."

Diese Norm bezieht sich zwar auf die physische Anwesenheit des Schülers am Unterricht, der zugrunde liegende Rechtsgedanke ist aber auch auf die Fälle übertragbar, in denen die Schüler trotz ihrer behinderungsbedingten Leistungsschwäche am Unterricht teilnehmen, aber von den lehrplanmäßigen Anforderungen entbunden werden.

So nehmen schon immer viele körperbehinderte Schüler - nach Konsultation des Arztes - am Sportunterricht teil, werden aber von manchen Übungen ganz und bei anderen Übungen von der Höhe der lehrplanmäßigen Anforderungen befreit. Das Entsprechende muss bei hörgeschädigten Schülern für den Musikunterricht und bei sehbehinderten Schülern für den Unterricht in Bildender Kunst gelten.

Die Schulen haben danach je nach der pädagogischen Ausgangslage die Möglichkeiten zu flexiblen Lösungen. Allerdings bleibt die Notengebung den lehrplanmäßigen Anforderungen verpflichtet. Für Schüler, die behinderungsbedingt die Aufgaben nicht erfüllen können, wird die Note daher in diesen Fächern: Sport, Musik oder Bildende Kunst, aber auch nur in diesen Fächern ausgesetzt. Die in Teilbereichen erbrachten Leistungen und das Leistungsstreben des behinderten Schülers können allerdings anderweitig, etwa durch Bemerkungen im Zeugnis anerkannt werden.

3. Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

Für die Fälle, in denen die Behinderung zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben führt, wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Lese- und Rechtschreibschwäche (K.u.U. S. 1/ 1998) hingewiesen. Danach können in diesem Bereich nach Beschluss der Klassenkonferenz die lehrplanmäßigen Anforderungen bei der Notengebung in Grenzen und vorübergehend zurückgenommen werden. Allerdings muss dies dann im Zeugnis vermerkt werden und ist deshalb in den Abschlussklassen der weiterführenden Schulen bzw. in den Jahrgangsstufen der Gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

4. Hilfen in Prüfungssituationen

Sonderpädagogische Hilfen in Prüfungssituationen müssen den Gleichheitssatz in zweierlei Hinsicht beachten: Sie müssen die behinderungsspezifischen Erschwernisse des Zugangs zur Aufgabenstellung ausgleichen, sie dürfen aber andererseits das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung selbst nicht herabsetzen (siehe oben I). Dieser Grundsatz wird im Folgenden anhand einiger typischer Situationen der Praxis konkretisiert:

a) Diktate für Hörgeschädigte

Die behinderungsbedingte Einschränkung des Hörverstehens muss im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. So kann z. B. dem Schüler der Text auf einen Kassettenrecorder gesprochen werden. Der Kooperationslehrer kann auch bei Diktaten unterstützend tätig werden oder den Text dem behinderten Schüler gesondert in einem Nebenraum diktieren. Der Fachlehrer kann sich auch bei dem Kooperationslehrer sachkundig machen und eigens für den behinderten Schüler jeden Satz nochmals wiederholen, dabei nur zu ihm Blickkontakt halten und deutlich artikulieren. Dem behinderten Schüler können auch Nachfragen gestattet werden.

In der Regel ist es auch angezeigt, dem behinderten Schüler nach dem Diktieren des Textes in angemessenem Umfang mehr Zeit für die Durchsicht und Suche nach Fehlern zu lassen als den übrigen Schülern der Klasse, da ja das Hörverstehen für ihn im Unterschied zu seinen Klassenkameraden zeitaufwendiger ist und er sich nicht bereits beim Schreiben so wie die anderen Schüler auf die Rechtschreibung konzentrieren kann.

Das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung muss aber für alle Schüler der Klasse das Gleiche bleiben. Es ist daher nicht zulässig, einem einzelnen Schüler im Gegensatz zu den anderen Schülern nur die Ausfüllung eines Lückentextes aufzugeben. Auch kann der Umfang der Arbeit nicht ausschließlich für einzelne Schüler herabgesetzt werden. Orientierungshilfen zum besseren Verständnis des Textes muss der Lehrer vor der ganzen Klasse geben.

Besondere Regelungen bestehen nach der Verwaltungsvorschrift für die Förderung von Kindern im Lesen oder Rechtschreiben nur dann, wenn nach Beschluss der Klassenkonferenz der behinderte Schüler als entsprechend förderungsbedürftig erachtet wird (siehe oben I. 3).

b) Nacherzählungen für Hörgeschädigte

Hier gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die Frage, ob dem hörgeschädigten Schüler der Text zum eigenen Durchlesen gegeben werden kann,

wäre zu verneinen, wenn er hierdurch bei der Textrezeption gegenüber den anderen bevorzugt würde.

- c) Sonstige schriftlichen Arbeiten in Deutsch oder den Fremdsprachen
In den Sprachen sind das Verständnis für die jeweilige schriftlich formulierte Aufgabenstellung und die darin anknüpfende Lösung nicht eindeutig zu trennen. Auch gehört das Aufgabenverständnis selbst zu dem Anforderungsprofil. Die Formulierung der Aufgaben soll daher in der Regel für alle Schüler der Klasse die gleiche sein. Im Übrigen gilt ganz allgemein, dass Prüfungsaufgaben praxisnah zu gestalten sind und möglichst kurz, allgemein verständlich und eindeutig formuliert werden müssen; auch kann der Lehrer bei der Formulierung auf besondere Problemfälle in der Klasse Rücksicht nehmen.

Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten, darunter von Aufsätzen im Fach Deutsch, sind keine Zugeständnisse an einzelne Schüler möglich. Die Gewichtung von Grammatik, Syntax und Rechtschreibung ist daher bei allen Schülern der Klasse gleich. Eine Ausnahme kann nach Beschluss der Klassenkonferenz für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben gemacht werden, indem die Anforderungen in der Rechtschreibung maßvoll zurück genommen werden (siehe oben I. 3).

- d) Textaufgaben, insbesondere in Mathematik

Im Rahmen der Textaufgaben in Mathematik sollen nicht die sprachlichen, sondern die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler geprüft werden. Daher gilt insbesondere hier die ganz generelle Maxime, dass die Aufgaben möglichst praxisnah, kurz, verständlich und eindeutig formuliert werden müssen. Die Formulierung kann auch ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz an den bisweilen verminderten sprachlichen Verständnishorizont behinderter, insbesondere hörgeschädigter Schüler durch zusätzliche Erläuterungen angepasst werden, solange die Aufgabe in mathematischer Hinsicht die gleiche bleibt.

Entsprechendes gilt in anderen Fächern.

Schon immer werden in den Abschlussprüfungen der Sonderschulen die Auf-

gaben für hörgeschädigte und blinde Schüler entsprechend angepasst. Werden hörgeschädigte Schüler an den allgemeinen Schulen unterrichtet, so können sie in der Abschlussprüfung die für die entsprechenden Sonderschulen angepassten Prüfungsaufgaben erhalten. Allerdings sollte diese Lösung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

e) Korrekturen

Die Arbeiten werden vom Lehrer der allgemeinen Schule korrigiert, bei Abschlussprüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Abschlussprüfungsordnung von einem weiteren Lehrer. Der Kooperationslehrer hat auch insoweit lediglich die Aufgabe eines Sachverständigen, der beratend tätig ist.

Wichtig kann die Beratung des Kooperationslehrers bei Hörfehlern werden. Der Kooperationslehrer sollte hier vor allem präventiv tätig sein und bereits bei der Prüfungsvorbereitung auf die typischen Hörfehler aufmerksam machen.

f) Mündliche Prüfungen

In mündlichen Prüfungen hörgeschädigter Schüler kann der Kooperationslehrer zur Unterstützung der Kommunikation hinzugezogen werden. Um die für seinen Einsatz nötige zusätzliche Zeit muss die Prüfung verlängert werden. Da die Kommunikation mit hörgeschädigten Schülern ggf. zeitaufwendiger ist als sonst, kann eine angemessene Verlängerung der Prüfungszeit angezeigt sein.

Zur Unterstützung des Prüfungsgesprächs können Fragen auch in Schriftform formuliert werden. Allerdings darf dies nicht so weit führen, dass die Prüfung zu einem einseitigen Vortrag des Schülers wird, wo in der jeweiligen Prüfungsordnung ein Prüfungsgespräch vorgesehen ist.

Wird der Kooperationslehrer hinzugezogen, so wird er hierdurch nicht Mitglied des Fachausschusses, steht aber auch nach der Prüfung auf Wunsch des Fachausschusses als Sachverständiger zur Verfügung.